

LESEFASSUNG

Satzung des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Lübeck über seine innere Organisation

Vom 11. Juni 1990

Zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2006

– N –

I. Gliederung und Aufgaben

§ 1 Fachgebiete

(1) Der Fachbereich gliedert sich in die Fachgebiete

1. Physikalische Technik,
2. Chemieingenieurwesen,
3. Technisches Gesundheitswesen.

(2) Für die Zuordnung der Mitglieder des Fachbereichs nach § 23 Absatz 1 Nummern 1 und 2 Hochschulgesetz zu diesen Fachgebieten gilt § 53 Hochschulgesetz sinngemäß. An die Stelle des Rektorats tritt der Fachbereichskonvent.

(3) Die Zuordnung der Studenten und Studentinnen ergibt sich aus der gewählten Fachrichtung ihres Studiums.

(4) Die nichtwissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs sind keiner bestimmten Fachrichtung zugeordnet. Ihre Tätigkeit wird durch den Geschäftsverteilungsplan des Fachbereichs geregelt.

§ 2 Aufgaben

Der Fachbereich nimmt die in § 52 Hochschulgesetz genannten Aufgaben wahr.

II. Mitglieder und Organe

§ 3 Mitglieder des Fachbereichs

Die Mitgliedschaft im Fachbereich richtet sich nach § 53 Hochschulgesetz.

§ 4 Organe des Fachbereichs

Die Organe des Fachbereichs sind

1. der Fachbereichskonvent,
2. das Dekanat.

§ 5 Fachbereichskonvent

(1) Der Fachbereichskonvent besteht gemäß § 54 Absatz 2 Hochschulgesetz aus

1. dem Dekan oder der Dekanin,
2. 21 Vertretern oder Vertreterinnen der Mitgliedergruppen nach § 23 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 Hochschulgesetz im Verhältnis 11:4:4:2 und
3. der Frauenbeauftragten des Fachbereichs mit Antragsrecht und beratender Stimme.

Die Wahl der Mitglieder des Fachbereichskonvents erfolgt nach der Wahlordnung der Fachhochschule Lübeck in der jeweiligen Fassung.

(2) Die Teilnahme an den Sitzungen des Fachbereichskonvents gehört zu den Pflichten der Mitglieder nach § 32 Hochschulgesetz. Ist ein Konventsmitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, so hat es den Dekan oder die Dekanin rechtzeitig davon zu benachrichtigen.

(3) Der Fachbereichskonvent berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit durch das Hochschulgesetz, die Verfassung oder im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus dem Dekan oder der Dekanin.

(2) Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Die Wahlzeit beginnt jeweils am 1. September, gleichzeitig endet die vorhergehende Wahlzeit; das gilt auch für den Prodekan oder die Prodekanin.

(3) Das Dekanat nimmt die Aufgaben nach § 56 Hochschulgesetz wahr. Der Dekan oder die Dekanin führt den Vorsitz im Fachbereichskonvent.

(4) Der Dekan oder die Dekanin und der Prodekan oder die Prodekanin werden durch einen zweiten Prodekan oder eine zweite Prodekanin vertreten.

(5) Der Dekan oder die Dekanin hat das Recht, an den Sitzungen der Fachbereichsausschüsse mit Antragsrecht und beratender Stimme teilzunehmen. Ihm oder ihr ist jederzeit das Wort zu erteilen.

III. Fachbereichsausschüsse

§ 7 Ausschüsse

(1) Der Fachbereichskonvent bildet folgende Fachbereichsausschüsse:

1. Ausschuß für Physikalische Technik,
2. Ausschuß für Chemie und Umwelttechnik,
- 3a. Ausschuss für Hörakustik,
4. Ausschuß zur Förderung der Frauen.

Das Recht zur Bildung weiterer Ausschüsse bleibt unberührt.

(2) Den Fachbereichsausschüssen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3a werden insbesondere folgende Aufgaben zur Vorbereitung der Beschlüsse des Fachbereichskonvents übertragen:

1. Regelung der Studienberatung nach § 52 Absatz 1 Nummer 5 Hochschulgesetz,
2. Lenkung der Praktikantenausbildung,
3. Ausarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen,
4. Ausarbeitung von Studienplänen für Studiengänge,
5. Vorschlag neuer Studiengänge.

(3) Der Ausschuss zur Förderung der Frauen ist zuständig für alle Fragen, die die im Fachbereich beschäftigten und studierenden Frauen betreffen, insbesondere für die Erarbeitung von Frauenförderplänen.

(4) Mitglieder der Fachbereichsausschüsse nach § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 3a sind die in dem jeweiligen Studiengang tätigen Professoren und Professorinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie im jeweiligen Studiengang eingeschriebenen Studenten und Studentinnen im Verhältnis 6:1:2:3. Der Fachbereichskonvent kann eine andere Zusammensetzung unter Beachtung von § 55 Absatz 2 Hochschulgesetz beschließen. Die Mitglieder der Fachbereichsausschüsse werden nach § 55 Absatz 2 Hochschulgesetz vom

Fachbereichskonvent auf Vorschlag der Mitgliedergruppen gewählt. Der Ausschuß zur Förderung der Frauen besteht mehrheitlich aus Frauen. Die Wahlzeit der Ausschüsse richtet sich nach § 27 Absatz 1 Hochschulgesetz.

(5) Jeder Fachbereichsausschuß wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. In dem Ausschuss zur Förderung der Frauen führt die Frauenbeauftragte des Fachbereichs den Vorsitz. In dem Ausschuss für Umweltingenieurwesen wirkt je ein Vertreter oder eine Vertreterin der beteiligten Fakultäten der Universität zu Lübeck mit Antragsrecht und beratender Stimme mit.

(6) In dem Ausschuss für Chemie- und Umwelttechnik wirkt je ein Vertreter oder eine Vertreterin der beteiligten Fakultäten der Universität zu Lübeck mit Antragsrecht und beratender Stimme mit.

V. Schlußbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften vom 24. Dezember 1976 (Nachrichtenblatt des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein Seite 29), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober 1980 (Nachrichtenblatt des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein Seite 323), außer Kraft.